

Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, Az. der Bundesnetzagentur GBK-25-01-2#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem **Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.**

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der

Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Hinweis: Die vollständige Festlegungsentscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – www.versorger-bw.de – abrufbar. Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

GABl. S. 104

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 20. Januar 2026 – WM17-22-2/159 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus genehmigt der Universitätsstadt Tübingen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungs-

gesetzes mit Wirkung ab 1. Februar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Pflicht zur Einholung von Verpflichtungserklärungen gemäß der §§ 3 bis 5 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG).

Die Universitätsstadt Tübingen wird die Bindung des Auftragnehmers an die in den §§ 3 und 4 LTMG genannten Arbeitsbedingungen und Entgeltregelungen sowie die repräsentativen Tarifverträge während des Befreiungszeitraums vertraglich regeln.

GABl. S. 105

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. vom 28. Januar 2026 – SM36-5418.1-004.01/0003

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg genehmigt den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Böblingen, Bodenseekreis, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenberg, Göppingen, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Schwäbisch-Hall, Tuttlingen, Waldshut und Zollernalbkreis auf den für sie stellvertretend vom Landkreistag Baden-Württemberg

gemäß § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes gestellten Antrag mit Wirkung ab 28. Januar 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von

1. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Hebammenberufsordnung (HebBO): Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, bei Beginn der Berufsausübung ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
2. § 9 Absatz 5 Satz 1 Hebammenberufsordnung (HebBO): Beginn und Beendigung sowie personelle Veränderungen der Berufsausübungsgemeinschaft sind dem zuständigen Gesundheitsamt unter Nennung der Gesellschaftsform und der Namen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter anzuzeigen und entsprechende Nachweise vorzulegen.